

EINWOHNERGEMEINDE RECHERSWIL



Baureglement

Gültig ab 24.03.2026

Gestützt auf § 133 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1978 sowie § 1 der Kantonalen Bauverordnung (KBV) vom 3. Juli 1978, Stand 1. Oktober 2024, erlässt die Einwohnergemeinde Recherswil folgende Bestimmungen:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnung die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

Formelle Vorschriften

| | | |
|------------|---|------------------------------------|
| § 1 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Dieses Reglement enthält in Ergänzung und Ausführung des Planungs- und Baugesetzes und der kantonalen Bauverordnung Vorschriften für das Bauen in der Gemeinde. 2 Im Weiteren gelten abweichende Bestimmungen in Verbindung mit Gestaltungsplänen und weiteren Sonderbauvorschriften. | Zweck und Geltung |
| § 2 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Bau- Werk- und Umweltkommission ist Baubehörde für Baugesuche, gegen welche Einsprachen vorliegen und die Ausnahmegewilligungen benötigen. 2 In allen übrigen Fällen ist die Bauverwaltung Baubehörde. | Baubehörde |
| § 3 | Die Baubehörde kann bei Bedarf externe Fachleute beiziehen. | Fachgutachten |
| § 4 | <p>Die Bauherrschaft hat folgende Baustadien mind. zwei Arbeitstage im Voraus zu melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baubeginn - Errichtung des Schnurgerüsts - Erstellung der Anschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen vor dem Eindecken - Vollendung des Rohbaus - Bauvollendung - Abnahme Armierung und Fertigstellung Schutzräume - Allfällige weitere Meldungen gemäss Baubehörde | Meldepflicht / Baukontrolle |
| § 5 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gemeinde erhebt für die Behandlung der Baugesuche und die Überwachung der Bauten Gebühren, die sich nach dem Gebührenreglement bemessen. 2 Von der Baubehörde werden sämtliche im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben anfallenden Kosten zusätzlich verrechnet. 3 Werden im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben Abklärungen durch die Baubehörde notwendig, werden diese dem Gesuchstellenden nach effektivem Aufwand weiterverrechnet. | Gebühren |

Bauvorschriften

- | | | | |
|-------------|---|--|--|
| § 6 | 1 | Bei Unterdeckung der Schutzplatzbilanz ist bei Gebäuden ab 10 Schutzplätzen, ein Schutzraum zu erstellen. Bei Gebäuden ohne Keller entfällt diese Pflicht. | Schutzraumbau- pflicht |
| § 7 | 1 | Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von Gemeindestrassen hinausreichen, sind von der Eigentümerschaft bis auf die Höhe von 4.20m zurückzuschneiden. | Bäume und Sträucher |
| | 2 | Über Trottoirs und Fusswegen hat die lichte Höhe 2.50m zu betragen. | |
| | 3 | Gestützt auf §23 der Verordnung über den Strassenverkehr erlässt die Baubehörde im Einzelfall im Interesse der Verkehrssicherheit bei Strasseneinmündungen, Kurven, Ein- und Ausfahrten Auflagen für das Freihalten der Sicht. Dabei stützt sie sich auf die Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS). | |
| | 4 | Nach Ablauf einer durch die Baubehörde verfügten Frist, wird das Aufschnitten auf Kosten der Eigentümerschaft dem Oberamt zum Vollzug übergeben. | |
| § 8 | 1 | Entlang der Gemeindestrassen sind Bankette von min. 0.50m einzuhalten. | Bankett |
| | 2 | Die Bankette sind vom Grundeigentümer zu unterhalten. Die Gemeinde ist nicht zur Übernahme des Banketts verpflichtet. | |
| § 9 | | Garagenvorplätze und Abstellplätze haben die SN 640 273a einzuhalten und bei rechtwinkliger Ausfahrt zur Strasse mindestens 5.00m Tiefe aufzuweisen. | Abstand von öffentlichen Strassen |
| § 10 | | Die Planung und Ausführung hat nach den Regeln der Baukunde, insbesondere nach den aktuell gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände zu erfolgen. | Normen |

Schlussbestimmungen

- | | | |
|-------------|--|--|
| § 11 | 1 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das Baureglement von 12. Dezember 2013 mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben. | Aufhebung bisherigen Rechts |
| § 12 | 1 Dieses Baureglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Bau- und Justizdepartement genehmigt worden ist, per (nach Genehmigung (RRB) in Kraft. | Inkrafttreten |

Genehmigungsvermerke

Genehmigt vom Gemeinderat am 25. September 2025

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2025.

EINWOHNERGEMEINDE RECHERSWIL


Jan Flückiger
Gemeindepräsident




Vasitha Selva
Verwaltungsleiterin

Genehmigt vom Bau- und Justizdepartement mit Verfügung Nr. vom

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. *545* genehmigt.

Solothurn, *24.3.* 20 *26*

Staatsschreiber:

4

